

## **Satzung vom 16.04.2015**

Honors e.V. – Verein der Freunde der „Honors“-Elitestudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg

Für diese Satzung gilt, dass Frauen und Männer als gleichgestellt betrachtet werden und nicht explizit zwischen ihnen unterschieden wird.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Honors e.V. – Verein der Freunde der „Honors“-Elitestudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
2. Der Sitz des Vereins ist Regensburg; Adresse: Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) Die Förderung der begabtesten und leistungsfähigsten 5 Prozent der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg in den Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.
  - b) Die Förderung des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Austausches und der Vernetzung dieser Studierenden mit hochrangigen Vertretern von Unternehmen und öffentlichen Institutionen sowie mit Professoren und Alumni.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Das Angebot zusätzlich verpflichtender Kurse, Seminare und Projekte in den Bachelor- und Masterstudiengängen.
  - Die Organisation von Exkursionen zu Kooperationsfirmen der „Honors“-Elitestudiengänge sowie zu weiteren Unternehmen und öffentlichen Institutionen.
  - Die Organisation von Softskill-Seminaren, Workshops und Akademien.
  - Die Unterstützung der Studierenden durch die Professoren des „Honors“-Ausschusses, weiteren Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder anderer Partneruniversitäten, und durch Mentoren aus Wirtschaft und Wissenschaft.
  - Die finanzielle Unterstützung der Studiauslandsaufenthalte.
  - Die Förderung der Vernetzung der Studierenden mit den Alumni der „Honors“-Elitestudiengänge.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere kann Mitglied des Vereins werden, wer Studierender in den „Honors“-Elitestudiengänge an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg ist, wer ein solches Studium erfolgreich abgeschlossen hat, Professoren und Mitarbeiter der Fakultät sowie Förderer und Unterstützer des Vereins.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen der Förder-Mitgliedschaft, der freien Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder deren Ablehnung sind dem Antragssteller mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Freie Mitglieder können nur aktuell Studierende der „Honors“-Elitestudiengänge sowie Professoren und Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg werden, welche unmittelbar mit den „Honors“- Elitestudiengängen in Kontakt stehen.
5. Ein Wechsel von der Förder-Mitgliedschaft in die freie Mitgliedschaft ist nicht möglich.
6. Ein Wechsel von der freien in die Förder-Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Ein fälliger Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Wechsels muss entrichtet werden.
7. Studierende der „Honors“-Elitestudiengänge sind während ihrer Studiendauer automatisch freie Mitglieder des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft antragen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder Ausschluss aus dem Verein.
10. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
12. Bei mehrfacher und/oder schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss

des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruches beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Dieser Beschluss stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss dar. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Förder-Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und freie Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Förder-Mitglieder haben das Recht
  - a) auf Teilnahme an den vom Verein organisierten, für Förder-Mitglieder ausgeschrieben, Veranstaltungen
  - b) auf Zugriff auf die Vereinsdatenbank
2. Förder-Mitglieder sind verpflichtet
  - a) zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags.
  - b) zur unverzüglichen Mitteilung (binnen 4 Wochen nach Umzug) von Änderungen der Adresse und des Beschäftigungsverhältnisses an den Vorstand des Vereins.
  - c) der Veröffentlichung ihrer Adresse und ihres Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzustimmen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von der Veröffentlichung der Privatadresse absehen.
  - d) die Vereinsdatenbank nur zur persönlichen Information zu nutzen.
3. Freie Mitglieder sind verpflichtet
  - a) An den vom Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Ehrenmitglieder haben kein Teilnahme- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Förder-Mitglieder haben ein Teilnahmerecht, sind jedoch nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes freie Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung
  - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
  - f) Antragen einer Ehrenmitgliedschaft
  - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (Post oder E-Mail) gerichtet ist. Ist über einen Einspruch nach § 4 Abs. 3 zu beschließen, so teilt der Vorstand mit der Ladung die Ausschlussgründe mit
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
3. Ergänzungen der Tagesordnung, die nach dem in Absatz 2 genannten Termin beantragt werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine

Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Person des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß der vorliegenden Satzung sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über Euro 1.000,- sind für den Verein verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins aktiv zu verfolgen.
4. Der Vorstand hat das Recht, Dritte mit der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen.
5. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Zuständigkeiten des Vorstands auf die gründungsnotwendigen Geschäfte beschränkt.

## **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands frühzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur durch die gleichzeitige Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds möglich, das an seine Stelle tritt.

#### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung soll eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 15 Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Er führt über die Geldeingänge und Geldausgänge Buch.
3. Der Vorstand darf den Verein nur soweit verpflichten, dass die Schulden das Vermögen nicht übersteigen.
4. Die Haushaltsführung wird von einem Kassenprüfer geprüft. Er wird für zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### **§ 17 Haftung**

1. Der Verein haftet nur bei vorsätzlicher Schädigung und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Der Vorstand und sonstige satzungsmäßige Vertreter sind von der persönlichen Haftung befreit, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Universität Regensburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10 Abs. 4).
3. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberichtigte Liquidatoren.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Mit der Auflösung des Vereins endet jede Mitgliedschaft.

### **§ 19 Satzungsänderungen durch den Vorstand**

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt,

- a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen,
- b) zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut,
- c) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.